BirdLife Aargau 062 844 06 03
WWF Aargau 062 823 57 50

Pfrundweg 14
5000 Aarau

Richtplananpassung Siedlungsgebiet

Stellungnahme BirdLife Aargau und WWF Aargau, 18. September 2014

Kapitel 1.2 Siedlungsgebiet
Planungsgrundsatz B

Antrag:

Diese zusätzliche, nicht in der Karte eingezeichnete Siedlungsfläche von maximal 148 ha muss vollständig durch Auszonungen kompensiert werden undvollständig innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien zu liegen kommen.

Begründung:

Im Erläuterungsbericht S. 14 steht, dass die heute bestehenden, rechtskräftigen Baulandreserven für die reine Arbeitsplatznutzung (777 ha Ende 2012) sowie für Zonen für öffentliche Nutzungen (258 ha Ende 2012) zur Deckung des Bedarfs bis 2040 grundsätzlich ausreichen werden. Sie liegen jedoch am falschen Ort, weshalb eine Verschiebung sinnvoll ist. Die in der Peripherie liegenden unüberbauten Wohnzonen bieten Platz für 30.000 Personen. Rechnet man mit einer Durchschnittdichte von 42 E/ha für den ländliche Entwicklungsraum stehen in der Peripherie also Bauzonen von 714 ha frei. Die 148 ha können also problemlos kompensiert werden. Nur mit der Kompensation durch Auszonungen wird die Zersiedelung wirksam gestoppt.

Planungsgrundsatz C

Antrag:

1. Für die Annahme der Gesamtbevölkerung im Jahr 2040 ist das mittlere Szenario von 737.960 zu wählen.

Begründung:

Die Hauptvariante der Bevölkerungsprognose AG von 817.000 ist zu hoch angesetzt und führt damit zu einem übergrossem Siedlungsgebiet. Eine zu hohe Bevölkerungsprognose ist eine „selbsterfüllende Prophezeiung“, denn viel unüberbautes Bauland zieht automatisch mehr Bevölkerung an. So sollte versucht werden, dem „normalen“ Bedarf gerecht zu werden und dadurch die Zersiedelung zu beschränken und sie nicht noch anzuheizen.
Bereits die tiefe Variante des Kantons (770.525) übertrifft das mittlere Szenario des BFS (737.960) um knappe 35.000 Personen, was so nicht stimmen kann.

1. Siedlungsgebiet
Beschluss 1.1

Antrag:

Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21‘260 ha wird festgesetzt.

Begründung:

Wie in der Begründung zum Planungsgrundsatz B bereits erwähnt, können die 148 ha aus

dem räumlich nicht zugeteilten Siedlungsgebiet restlos durch Bauzonen in der Peripherie kompensiert werden. Dies gilt gleichermassen für 163 ha Erweiterungen des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte.

Beschluss 1.2

Antrag:

Für die räumlich andere Anordnung des Siedlungsgebietes braucht es Siedlungsgebiet ab 1 ha und bei Konflikten mit Schutzgebieten, FFF, etc. ein Richtplanverfahren. Eine Fortschreibung ist nur bei kleineren, konfliktfreien Flächen möglich.

Begründung:

Die Fortschreibung als Verfahrensart ist zu lasch, so können bereits relativ grosse Flächen durch eine einfache und rasche Fortschreibung passieren. Denn die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren und es findet keine Gesamtbeurteilung, kein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und kein Beschluss des Grossen Rats statt.
Sprich es könnten Flächen ohne demokratische Entscheide und detaillierte Überprüfungen verschoben werden, was so nicht akzeptierbar ist.

Beschluss 1.3

Antrag:

1.3 e) (neu) sofern: es innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien zu liegen kommt.

Begründung:

Solange die neuen Siedlungsbegrenzungslinien nicht festgesetzt sind, dürfen keine Siedlungserweiterungen ausserhalb der in der Richtplankarte festgelegten Erweiterungen vorgenommen werden. Denn ohne eine fixe Begrenzung des Siedlungsgebietes kann keine kantonale Raumplanung stattfinden, da sonst überall neues Siedlungsgebiet hinzukommen kann. Die Idee eines kantonalen Richtplanes würde ad absurdum geführt und die Grundsätze des RPG missachtet.

Beschluss 1.5

Antrag:

a) Wohnschwerpunkte gemäss Beschluss 1.3 Buchstabe c) bis zu einer Fläche von 3 ha,
b) andere Zwecke gemäss Beschluss 1.3 bis zu einer Fläche von 1 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

Begründung:

Wenn für die räumliche Festsetzung WSP und anderen Zwecken gemäss Beschluss 1.3 eine Fortschreibung reicht, sind grössere Siedlungsgebietserweiterungen ohne Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren möglich und es findet keine Gesamtbeurteilung und kein Beschluss des Grossen Rats statt. Sprich es könnten Flächen ohne demokratische Entscheide und detaillierte Überprüfungen für die Überbauung freigegeben werden, was so nicht akzeptierbar ist.

2. Mindestdichten
Beschluss 2.1

Antrag:
Die Mindestdichten in ländlichen Zentren, Entwicklungsachsen und Entwicklungsräumen werden so angehoben, dass sie wie in den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen dem 90%-Dezil entsprechen:

Raumtyp	Mindestdichte: überbaute Wohn- und Mischzonen	Mindestdichte: unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Ländliche Zentren	55	80
Ländliche Entwicklungsräume	55	75
Ländliche Entwicklungszentren	50	60

Begründung:

In der Peripherie findet man die tiefsten Bevölkerungsdichten. In solchen Gebieten soll mit höher angesetzten Mindestdichten bewirkt werden, dass die Bevölkerungsdichten sich positiv entwickeln. Deshalb müssen gerade in der Peripherie, wo die Zersiedlung die grössten Ausmasse annimmt oder bereits angenommen hat, unbedingt die Mindestdichten des 90%-Dezils angenommen werden. Zudem ist der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass der Wohnflächenverbrauch pro Kopf 10% tiefer liegt, als bis vor Kurzem angenommen.

3. Neueinzonungen
Beschluss 3.2

Antrag:

1. Dass in den bestehenden Bauzonen die Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 erreicht sind.

c) öV-Erschliessung … B (nicht C) oder besser,
d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und das öV-Netz das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann,
Absatz löschen: Eine Gemeinde (...) planerisch ermöglichen.

Begründung:

Innere Siedlungsentwicklung ist vor der Erweiterung des Siedlungsgebietes vorzunehmen. Denn eine wirkliche Begrenzung des Siedlungsgebietes ist nur möglich, wenn zuerst innere Verdichtung vorgenommen wird und dann erst Siedlungserweiterungen folgen, falls überhaupt noch welche notwendig sind.
Der Absatz ‚Eine Gemeinde (...) planerisch ermöglichen' , ermöglicht den Gemeinden die Mindestdichten zu umgehen und führt dazu, dass der positive Effekt durch Gemeinden, welche die Mindestdichten überschreiben, zunichte gemacht wird.

Beschluss 3.3

Antrag:

3. einen Gestaltungsplan mit Auflagen bezüglich Energieeffizienz, umweltfreundlichem Mobilitätskonzept und naturnaher Umgebungsgestaltung

Begründung:

Ein Erschliessungsplan/Sondernutzungsplan ist zu wenig, um die Effektivität und Nachhaltigkeit von WSP zu gewährleisten.

Beschluss 3.5

Antrag:

Beschluss streichen

Begründung:

Beschluss hat gleich zwei negative Folgen. Erstens findet durch diese Regelung eine weitere Zersiedelung der Landschaft statt, wenn an der Bauzonengrenze noch weiter gebaut werden kann und zweitens wächst das Siedlungsgebiet ohne dass diese Flächen dem Bedarfsnachweis anzurechnen sind.
Dass Baulücken ins Siedlungsgebiet integriert werden, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies soll jedoch im Rahmen von Richtplananpassung geschehen, so dass sichergestellt wird, dass das Siedlungsgebiet insgesamt nicht zu gross wird.

4. Auszonungen

Beschluss 4.1

Antrag:

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat gleichzeitig mit der Richtplananpassung Siedlungsgebiet eine Vorlage … vor.
Die Auszonungen so dimensioniert, dass das Siedlungsgebiet insgesamt 21‘260 ha nicht übersteigt.

Begründung:

Es ist anzunehmen, dass die Analysen zu den Flächen, welche ausgezont werden können, bereits so weit fortgeschritten ist, dass nicht 3 Jahre (!) vergehen müssen, bis der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage präsentieren kann. Durch diese Frist findet nur eine Verzögerung des ganzen Auszonungsprozesses statt. Nur mit einem gleichzeitigen Beschluss wird sichergestellt, dass das Siedlungsgebiet insgesamt nicht zu gross ist und die Vergrösserungen des Siedlungsgebiets kompensiert werden.

Beschluss 4.2

Antrag:

Formulierung aus dem Erläuterungstext in Richtplan übernehmen. Das Verschieben von Siedlungsgebiet muss mit einer Richtplananpassung erfolgen, wenn es mehr als 1 ha betrifft.

Begründung:

Neuer Text: „Kommt es in einer Repla … gelten uneingeschränkt.
Da es sich hierbei um ein Verschieben von bereits als Siedlungsgebiet festgesetzten

Flächen handelt, erfolgt der Vorgang zur Bezeichnung des Siedlungsgebiets bei Flächen unter 1 ha grundsätzlich als Fortschreibung. Ein Richtplanverfahren ist nötig, wenn durch das Verschieben Widersprüche zu anderen Festlegungen des Richtplans entstehen oder die Fläche mehr als 1 ha beträgt. Die Flächen müssen innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien zu liegen kommen."
Begründung: Es ist sinnvoll, dass nach dem Inkrafttreten der Richtplan-Teilkarte S 1.2. durch die Gemeinden ausgezonte Flächen dem Repla weiter zur Verfügung stehen. Falls an einem anderen Ort Bedarf vorhanden ist, kann dort die gleich grosse Fläche wieder als Siedlungsgebiet festgelegt werden. Diese Siedlungsgebietsvergrösserung darf nicht nur bei kleinen Flächen als Fortschreibung geschehen, sonst bei grossen Veränderungen ein Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren fehlt und keine Gesamtbeurteilung und kein Beschluss des Grossen Rats stattfindet. Sprich es könnten Flächen ohne demokratische Entscheide und detaillierte Überprüfungen verschoben werden, was so nicht akzeptierbar ist.

5. Richtplananpassungen
Richtplankarten

Antrag:

Die Summe aller Reduktionen des Siedlungsgebiets muss der Summe aller Erweiterungen des Siedlungsgebiets entsprechen, so dass das gesamte Siedlungsgebiet 21'260 ha nicht übersteigt.

Begründung:

Im Erläuterungsbericht S. 14 steht geschrieben, dass die heute bestehenden, rechtskräftigen Baulandreserven für die reine Arbeitsplatznutzung (777 ha Ende 2012) sowie für Zonen für öffentliche Nutzungen (258 ha Ende 2012) zur Deckung des Bedarfs bis 2040 grundsätzlich ausreichen werden.
Wie in den Begründungen zum Planungsgrundsatz B und Beschluss 1.1 aufgeführt, können die geplanten Siedlungsgebietserweiterungen restlos durch Bauzonen in der Peripherie kompensiert werden. Nur so wird die Zersiedelung wirksam gestoppt.

Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)

1. Wohnschwerpunkte

Beschluss 1.1

Antrag:

Folgende Wohnschwerpunkte streichen:

- Bad Zurzach
- Mägenwil
- Mellingen
- Berikon/Rudolfstetten-Friedlisberg/Widen

Als Zwischenergebnis anstatt Festsetzung:

- Bremgarten
- Buchs
- Döttingen
- Gebenstorf
- Gränichen
- Möhlin/Rheinfelden
- Muri
- Wettingen

Begründung:

Streichen:

- Bad Zurzach: Schlechte öV-Güte, keine überregionale Bedeutung.
- Mägenwil: Ländliche Entwicklungsachsen (LEA) dürfen nicht als WSP ausgeschieden werden, da WSP nicht in der Peripherie liegen sollen. Weiter ist die öV-Güte schlecht und kein ESP in der Nähe.
- Mellingen: LEA dürfen nicht als WSP ausgeschieden werden, da WSP nicht in der Peripherie liegen sollen. Die öV-Güte ist sehr schlecht und es gibt nur einen regionalen ESP.
- Berikon/R.-F./Widen: WSP ist im Siedlungstrenngürtel geplant, was nicht zulässig ist.

Als Zwischenergebnis:

- Bremgarten: Aktuell zu schlechte öV-Güte, regionaler ESP.
- Buchs: Mit besserer öV-Güte und tieferer LWZ (aktuell mit 7.09%, Stand 2014) bestünde ein grosses Potenzial.
- Döttingen: Guter Standort am Bahnhof, gute Umnutzung von Industriebrache. Ländliches Zentrum mit Potenzial. Die öV-Güte muss aber verbessert werden.
- Gebenstorf: Zu schlechte öV-Erschliessung. Sein guter Standort in der Agglomeration um Baden sollte gefördert werden. Vorbildliche Umnutzung einer Industriebrache.
- Gränichen: Gute öV-Güte, aber mit einer LWZ von 4.7% (Stand 2014) ist der Bedarf fraglich.
- Möhlin/Rheinfelden: ÖV-Güte des Bhf Möhlin noch zu schlecht.
- Muri: Guter Standort unmittelbar neben Bhf. Nähe zu Wohlen und Rotkreuz. Aktuell noch zu schlechte öV-Güte.

1. Wettingen: Zu schlechte öV-Güte. ESP in unmittelbarer Nähe, gute Lage in der Agglomeration zwischen Baden und Zürich. Lage am Autobahnzubringer zur A1 bringt bei ungenügendem öV-Anschluss zusätzlichen Autoverkehr.

Beschluss 1.3

Antrag:

− Raumtyp: …. Entwicklungsräumen ~~oder Ländlichen Zentren;~~ in Ausnahmefällen … auch in Ländlichen Zentren ~~Entwicklungssachsen~~.
− Standort mit ~~Potenzial für~~ öV-Erschliessungsgüteklasse B
- einen Leerwohnungsbestand von unter 4 %

Begründung:

Ländliche Entwicklungsachsen werden als mögliche Standorte für WSP gestrichen, da WSP in der Peripherie keinen Sinn machen. Das Bevölkerungswachstum wird nicht in ländlichen Entwicklungsachsen stattfinden. Zusätzlich fördert man die Zersiedelung, wenn man die Bevölkerung mit dem Bau von WSP in die Peripherie lockt.
Für den Bau eines WSP reicht es nicht, wenn ein ländliches Zentrum aktuell eine öV-Güteklasse von einem knappen C hat. Standorte mit einem B und in der Nähe von städtischen Zentren sind zu fördern.
Der Leerwohnungsbestand zeigt gut auf, wie gross der Bedarf an Wohnungen in einer Gemeinde ist. Eine Leerwohnungsziffer von über 4% ist zeigt, dass kein Bedarf an zusätzlichen Wohnungen besteht und eine Ausweitung des Siedlungsgebiets nicht gerechtfertigt ist.
Für jene WSP, welchen mindestens ein entscheidender Faktor fehlt (oft öV-Güte), beAntrag:en wir die Aufnahme als Zwischenergebnis. Sollte sich diese durch einen Ausbau der öV positiv verändern, kann über die Ausscheidung eines WSP neu diskutiert werden.

Mindestdichten 2.
Beschluss 2.1

Antrag:

Ländliche Entwicklungsachsen sind in der Tabelle zu streichen (siehe auch Antrag: unter Beschluss 1.3)

Begründung:

Ländliche Entwicklungsachsen werden als mögliche Standorte für WSP gestrichen, da WSP in der Peripherie keinen Sinn machen. Das Bevölkerungswachstum wird nicht in ländlichen Entwicklungsachsen stattfinden. Zusätzlich fördert man die Zersiedelung, wenn man die Bevölkerung mit dem Bau von WSP in die Peripherie lockt.

Beschluss 2.3

Antrag:

- naturnahe Umgebungsgestaltung & ökologische Vernetzung
− Dass eine energieeffiziente Bauweise … und eine erneuerbare ~~nachhaltige~~ Energieversorgung ...
- Eine Reduktion des MIV-Anteils durch ein umweltfreundliches Mobilitätskonzept.

Begründung:

WSP sind die neuen Vorzeigebeispiele Raumplanung. Also sollen sie auch punkto Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit Vorzeigecharakter annehmen.

Kapitel G4 Anpassungen des Richtplans

Keine Anträge

Kapitel R1 Raumkonzept Aargau

Allgemeiner Inhalt

Antrag:

WOHNSCHWERPUNKTE (WSP) sind wichtige Stützpunkte … in den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen sowie bei guter öV-Erschliessung (mind. Güteklasse B) und grosser Nähe zu urbanen Entwicklungsräumen auch in ländlichen Zentren.

Begründung:

Ländliche Entwicklungsachsen werden als mögliche Standorte für WSP gestrichen, da WSP in der Peripherie keinen Sinn machen. Das Bevölkerungswachstum wird nicht in ländlichen Entwicklungsachsen stattfinden. Zusätzlich fördert man die Zersiedelung, wenn man die Bevölkerung mit dem Bau von WSP in die Peripherie lockt. In ländlichen Zentren machen WSP nur Sinn, wenn eine gute öV-Erschliessung vorganden und Arbeitsplätze nahe sind.

Kapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien

Beschluss 1.1

Antrag:

Der Regierungsrat legt bei Abschluss der Richtplananpassung zum Siedlungsgebiet dem Grossen Rat eine Vorlage zur Festsetzung von wichtigen Siedlungsbegrenzungslinien im Richtplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden vor.

Begründung:

Solange die neuen Siedlungsbegrenzungslinien nicht festgesetzt sind, dürfen keine Siedlungserweiterungen vorgenommen werden. Denn ohne eine fixe Begrenzung des Siedlungsgebietes findet keine kantonale Raumplanung statt, was dem RPG widerspricht.

Kapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

Keine Anträge

Richtplananpassungen allgemein

Keine Anträge